

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterwahl der Landeshauptstadt Dresden am 12. Juni 2022 sowie für den etwaigen zweiten Wahlgang am 10. Juli 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Oberbürgermeisterwahl der Landeshauptstadt Dresden wird in der Zeit vom 23. bis 27. Mai 2022 (außer Feiertag, 26. Mai 2022), Montag bis Mittwoch von 9 Uhr bis 18 Uhr, im Briefwahlbüro, Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden, 1. Etage, Bürgersaal 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13) und am Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr, Theaterstraße 6, 01067 Dresden, 2. Etage, Zi. 221, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist zur Einsichtnahme (23. Mai 2022 bis 27. Mai 2022) schriftlich oder zur Niederschrift Berichtigungen beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22. Mai 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Für den etwaigen zweiten Wahlgang wird keine gesonderte Wahlbenachrichtigung versandt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss innerhalb der Einsichtsfrist Berichtigung beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Oberbürgermeisterwahl bzw. für den etwaigen zweiten Wahlgang hat, kann seine Stimme in einem beliebigen Wahlraum innerhalb der Landeshauptstadt Dresden abgeben oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden eingetragener Wahlberechtigter.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt

Dresden eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Es werden getrennte Wahlscheine für die Oberbürgermeisterwahl am 12. Juni 2022 und im Falle eines etwaigen zweiten Wahlganges am 10. Juli 2022 erteilt. Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nur **bis zum 10. Juni 2022, 16 Uhr**, mündlich im Briefwahlbüro oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung sowie unter www.dresden.de/briefwahl in elektronischer Form beantragt werden. Die Antragstellung ist auch formlos schriftlich, per Telefax, per Telegramm, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung möglich. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, dem 12. Juni 2022, 15 Uhr, mündlich im Briefwahlbüro gestellt werden.

VERSICHERT ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 11. Juni 2022, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5 a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, dem 12. Juni 2022, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte Briefwahlunterlagen. Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:

■ dem amtlichen weißen Stimmzettel für die Oberbürgermeisterwahl bzw. dem amtlichen weißen Stimmzettel für den etwaigen zweiten Wahlgang,

■ dem amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Oberbürgermeisterwahl,

■ dem amtlichen gelben, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und

■ einem weißen Merkblatt für die

Briefwahl.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten diese für den etwaigen zweiten Wahlgang von Amts wegen wiederum zugestellt. Ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich durch die Deutsche Post AG für den Wähler unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Die persönliche Beantragung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen einschließlich der Sofortbriefwahl ist im Briefwahlbüro zu den angegebenen Öffnungszeiten möglich:

Briefwahlbüro

Theaterstraße 11–13, 01067 Dresden
1. Etage, Raum 100 (barrierefreier Zugang über Theaterstraße 13)

Öffnungszeiten

16. Mai 2022 bis 10. Juni 2022

Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr (außer feiertags)

Freitag, den 10. Juni 2022 nur bis 16 Uhr

Öffnungszeiten im Falle eines zweiten Wahlganges

27. Juni 2022 bis 8. Juli 2022

Montag bis Freitag, 9 bis 18 Uhr

Freitag, den 8. Juli 2022 nur bis 16 Uhr

Postanschrift

Landeshauptstadt Dresden
Wahlbehörde, Postfach, 01052 Dresden
Bürgertelefon

(03 51) 4 88 11 20

E-Mail

briefwahl@dresden.de

Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

1.

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Voll-

ständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelebt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 und 14 der Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 13 Absatz 2, 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine gemäß § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung und ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine gemäß § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Landeshauptstadt Dresden. Die Kontaktdata des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind (Postanschrift: Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Oberbürgermeister, Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 20 Dresden).

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbe-

zogenen Daten das die Landesdirektion Sachsen (Postanschrift: 09105 Chemnitz als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde). Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigte Wahlscheine sind

gemäß § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)

■ Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

■ Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung) Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 Absatz 3 und 4 des Kommunalwahlgesetzes

i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung und die Löschungsfristen (siehe Punkt 5).

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Dresden, 3. Mai 2022

Dr. Markus Blocher
Amtsleiter des Bürgeramtes

Stadtrat tagt am 12. Mai 2022 im Plenarsaal des Neuen Rathauses

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 12. Mai 2022, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 Aktuelle Stunde zum Thema „Lebensqualität in Stadtvierteln erhöhen – Auswirkungen des Kfz-Verkehrs verringern“
- 3 Aktuelle Stunde zum Thema „Investitionsprioritäten bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2023/24“
- 4 Nachbesetzung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Ostsächsischen Sparkasse Dresden
- 5 Nachwahl einer Vertretung für den Oberbürgermeister in die Anteilseignerversammlung der Sachsen-Finanzgruppe
- 6 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 7 Ausschreibung von Beigeordnetenstellen
- 8 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2020
- 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Landeshauptstadt Dresden
- 10 Vertagungen aus Stadtrat 13. April 2022

10.1 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 11. Juni 2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2021 (Dresdner Amtsblatt Nr. 25/2021)

10.2 Deckung von Mehrkosten bei den vorbereitenden Tiefbauarbeiten zum Neubau des Verwaltungszentrums

10.3 Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zur Förderung des Kleingartenwesens in der Landeshauptstadt Dresden (Förderprogramm) zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Stadtverband der „Dresdner Gartenfreunde“ e. V.

10.4 Aufhebung der Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 29. August 1996, Veröffentlichung im Dresdner Amtsblatt 39/96 vom 26. September 1996

10.5 Stromsperrungen verhindern (Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

10.6 Stromsperrungen verhindern (Antrag Dissidenten)

10.7 Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie)

10.8 Albertpark als Ort des Waldnatur-

schutzes, der Naturbildung und naturnahen Erholung weiterentwickeln
10.9 Elbadweg sicher für alle – Fußgänger besser schützen

10.10 Dresden Bericht über die Lebensverhältnisse in den Stadtteilen (Gleichwertigkeitsbericht)

10.11 Einrichtung einer „Nachbürgermeisterin“ bzw. eines „Nachbürgermeisters“

10.12 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben verbessern

10.13 Untersuchung Population Kleine Huifeisennase Standort Waldschlößchenbrücke

10.14 Vor dem Schaden klug sein: Aufarbeitung des Stromausfalls in Dresden im September 2021 und Wege zur Prävention

10.15 Inhaltliche Korrektur der Steinentexte an den Gedenkstätten für die Opfer der Bombenangriffe auf Dresden im Februar 1945

10.16 Starke Region im Herzen Europas – interkommunale Zusammenarbeit der Landeshauptstadt Dresden mit dem Umland voranbringen

10.17 Energiepreisexplosion entgegensteuern – Heizen darf nicht zu Armut führen

10.18 Beteiligung des Stadtbezirksbeirats bei der Auswahl der Stadtbezirksamtsleiter/-in

10.19 Übertragung der Stadtbezirksbeiratsmittel 2021 auf das Haushaltsjahr 2022

10.20 Aktive Maßnahmen zur Verhinderung von Energiearmut in einkommensschwachen Privathaushalten

10.21 Komplementäre und integrative Medizin entwickeln – Attraktivität des Städtischen Klinikums stärken

10.22 Wohnen muss bezahlbar sein. Mietpreisbremse für Dresden in Kraft setzen.

11 Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offthalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2022

12 Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offthalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse im Jahr 2022

13 Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Ortspolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot des Konsums und des Mitführen

alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich der Kreuzung Louisenstraße-Rothenburger Straße-Görlitzer Straße

14 Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden als Kreis – sowie Ortspolizeibehörde über ein örtlich und zeitlich begrenztes Verbot der Alkoholabgabe an jedermann über die Straße durch Läden, Schank- und Speisewirtschaften in der Äußeren Neustadt

15 Eintrittspreise und Entgelte für Kurse und Raumnutzungen in der Jugend-Kunstschule Dresden

16 Fachplan Seniorenanarbeit und Altenhilfe

17 Beitritt der Landeshauptstadt Dresden als Träger des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dresden zum „Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. (BME)“ sowie zum „Fachverband für Einkäufer, Materialwirtschaftler und Logistiker im Krankenhaus e. V. (femak e. V.)“

18 Absichtserklärung zur Berufung einer sachkundigen Einwohnerin bzw. eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Soziales und Wohnen

19 Anmietung von Räumlichkeiten zur Unterbringung des Schulverwaltungsamtes

20 Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 3061, Dresden-Friedrichstadt Nr. 12, Waltherstraße/Friedrichstraße, hier:

Satzungsbeschluss zur Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet

21 Bebauungsplan Nr. 3029, Dresden-Neustadt Nr. 43, ehemaliger Gleisbogen Hansastrasse, hier:

1. Billigung der Abwägung

2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan

3. Billigung der Begründung zum geänderten Bebauungsplan-Entwurf

4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung

22 Konkretisierung des Beschlusses V0630/20 im Punkt 6 c über die zulässige Mittelverwendung

23 Vergabe von Wohnbauflächen an Dresdner Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen (Einheimischen-Modell)

24 Modellprojekt zur legalen Abgabe von Cannabis

25 Keine Kürzungen bei Bus und Bahn.

Gutachterirrsinn beenden. Dresdner Verkehrsbetriebe stärken!

26 Wiedereinführung von Oberleitungsbussen in Dresden

27 Entwicklungskonzeption für den

Stadtbezirk Neustadt

28 Für eine neue Kultur des Planens und Gestaltens von Dresdner Schulhöfen

29 Völkerverständigung und friedliches Zusammenleben stärken – Zusammenarbeit mit der Partnerstadt St. Petersburg ausbauen und Menschen miteinander verbinden

30 Eilantrag: Spritpreisexplosion entgegensteuern. Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr erhalten.

Änderung Feuerwehrsatzung: hier Entschädigungsrichtlinie

31 Stadtteilbibliotheken müssen geöffnet bleiben

Stadtrat?



ratsinfo.dresden.de